

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 13 · Nummer 12 · Donnerstag, den 23. Juni 2022

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Molauer Land

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 04.07.2022, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land
Ort: 06618 Molauer Land, OT Seidewitz, Seidewitz 14
Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 10.05.2022 - öffentlicher Teil
7. Entscheidung über den Widerspruch zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“ Nr. 341/19-24/0063
8. Entscheidung über den Widerspruch zum Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“ Nr. 341/19-24/0064
9. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“
10. Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes 01/2020 „Windpark Molauer Platte 2020“
11. Beschluss über die Annahme einer Spende
12. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
13. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 10.05.2022 - nichtöffentlicher Teil
17. Personalangelegenheiten
18. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Rolf Werner
Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 28.06.2022, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Ort: 06618 Schönburg, OT Possenhain, Possenhain 68c
Raum: Kulturstätte

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 15.02.2022
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 19.04.2022 - öffentlicher Teil
8. Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schönburg am 24.04.2022
9. Ernennung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

10. Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers in den Gemeinderat
 11. Beschluss über die Annahme einer Spende
 12. Beratung zum Parkraumkonzept der Gemeinde Schönburg
 13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
 14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 15. Anfragen und Anregungen
 16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
17. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 19.04.2022 - nichtöffentlicher Teil
 18. Erneuerung Sektionaltor Bauhof Possenhain
 19. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 20. Anfragen und Anregungen
 21. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 29.06.2022, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau
Ort: 06618 Wethau, Hirtengraben 1
Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Wethau vom 02.03.2022 - öffentlicher Teil
7. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA
8. Beschluss über die Annahme einer Spende
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Wethau vom 02.03.2022 - nichtöffentlicher Teil
14. Erlass von Steuerforderungen
15. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. Benjamin Ritter
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“

Verf.-Nr.: 61-6 MQ013
Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

Korrektur der Veröffentlichung aus dem Heimatspiegel Ausgabe 9/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung

Im Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“; Verf.-Nr. 61-6 MQ013 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Gemeinde Braunsbedra (Saalekreis) werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Schott DS



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertenndorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Amtsgericht Zeitz
- Vollstreckungsgericht -
5 K 17/21

17.05.2022

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. August 2022, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Zeitz, Herzog-Moritz-Platz 1, **Saal 308**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Osterfeld Blatt 1077 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Osterfeld	5	54	Wohnbaufläche, Stößener Weg 38	610

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.10.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **32.000,00 €**

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (BJ vermutlich um 1920) bebaut. Dach, Fassade und Fenster entsprechen dem Standard der 1970er bzw. 1980er Jahre. Im Gebäude sind vermutlich 2 Wohnungen vorhanden (Wohnfläche insgesamt ca. 140 qm). Das Gebäude ist augenscheinlich unsaniert und steht seit längerer Zeit leer.

Das Grundstück befindet sich in einer Anliegerstraße mit geringem Durchgangsverkehr. Auf beiden Straßenseiten sind 1- bis 2- geschossige Wohnhäuser vorhanden. Hinter dem Grundstück verläuft ein befahrbarer Weg, so dass das Grundstück zweiseitig zugänglich ist.

Die Wertermittlung erfolgte ausschließlich aufgrund äußerer Inaugenscheinnahme.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zeitz (Zimmer Nr. 314) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14 - 17 Uhr eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr am Amtsgericht kommen kann. Bitte informieren Sie sich vorab telefonisch und vereinbaren Sie nach Möglichkeit einen Termin.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis zu Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Zum Schutz aller Beteiligten sind während der Corona-Pandemie die entsprechenden Hygienevorschriften und Verhaltensregeln sowohl im Gerichtsgebäude als auch im Sitzungssaal einzuhalten.

Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude soll zum Schutz vor Infektionen auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Sie werden daher gebeten, das Amtsgericht erst kurz vor dem Termin zu betreten und sich an die geltenden Regeln (Abstandsregelung, Tragen von Mundschutz, Hygienevorschriften, Registrierung der persönlichen Daten etc.) zu halten.

Rechtspfleger/in